

BGer 8C 164/2021 vom 3. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_164_2021

FR: TF 8C 164/2021 du 3 mai 2021

IT: TF 8C 164/2021 del 3 maggio 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der Beschwerdegegnerin am 11. Juni 2020 mangels Verschlechterung des Gesundheitszustandes verfügte Ablehnung eines Leistungsanspruchs bestätigte.

E. 2.2

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen wurden im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 3.1

Das kantonale Gericht schloss, es sei nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf das IME-Gutachten eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin verneinte. Die von den behandelnden Ärzten attestierte Arbeitsunfähigkeit würde einzig mit angeblichen kognitiven Funktionsstörungen begründet, wobei die entsprechenden Testungen keiner Beschwerdevalidierung unterzogen worden seien. Wie sich anlässlich der Begutachtung gezeigt habe, weise die Beschwerdeführerin jedoch eine fluktuierende und teilweise unzureichende Leistungsbereitschaft auf, weshalb kognitive Funktionsstörungen nicht hätten objektiviert werden können. Die Beschwerdeführerin setze sich hiermit nicht auseinander, wobei ihre Einwände in Bezug auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung ohne Relevanz seien. Es liege insgesamt keine Arbeitsunfähigkeit vor, die einen Rentenanspruch zu begründen vermöge.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin wiederholt im Wesentlichen ihre im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Einwände. Das kantonale Gericht hat sich damit bereits auseinandergesetzt. Soweit sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht - ohne Entkräftung der Begründung des angefochtenen Entscheids - mit einer Wiederholung der vorinstanzlichen Vorbringen begnügt, ist darauf nicht weiter einzugehen. Unbehelflich ist sodann die Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe sich nicht zur fachärztlichen Kritik am Ergebnis der Beschwerdevalidierungstests geäußert, und pauschal auf deren Auffälligkeiten abgestellt. Das kantonale Gericht hat im angefochtenen Entscheid dargelegt, weshalb die entsprechenden Kritikpunkte an der Beweiskraft des IME-Gutachtens nichts zu ändern vermögen. Eine fehlende Simulation oder Aggravation anlässlich der Begutachtung lasse nicht ohne weiteres auf eine Validität der neuropsychologischen Abklärungsergebnisse schliessen. Der Gutachter habe explizit darauf hingewiesen, dass eine aussagekräftige neuropsychologische Beurteilung eine Beschwerdevalidierung mittels entsprechender Tests voraussetze, welche bei den von der Beschwerdeführerin veranlassten neuropsychologischen Untersuchungen am Spital B._____ vom 5. März 2019 nicht durchgeführt worden seien. Zwar seien anlässlich der Begutachtung nicht sämtliche Validierungstests auffällig gewesen. Angesichts der geschilderten Auffälligkeiten sei jedoch nachvollziehbar, dass der Gutachter von einer unzureichenden Leistungsbereitschaft der Beschwerdeführerin ausgegangen sei. So lägen die Testergebnisse der Beschwerdeführerin bei einfachen Gedächtnisaufgaben im Leistungsbereich von hospitalisierten Demenzpatienten im fortgeschrittenen Stadium, bei schwierigen Anforderungen jedoch nahe dem Normbereich gesunder Probanden. Mit diesen Erwägungen verletzt die Vorinstanz kein Bundesrecht, zumal bei der Würdigung der medizinischen Aktenlage der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen ist, dass behandelnde Ärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen mitunter eher zugunsten ihrer Patienten aussagen. Dies gilt grundsätzlich nicht nur für Hausärzte (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.5; 125 V 351 E. 3a/cc), sondern auch für spezialärztlich behandelnde Medizinalpersonen (Urteile 8C_180/2017 vom 21. Juni 2017 E. 4.4.2; 8C_616/2014 vom 25. Februar 2015 E. 5.3.3.3 in: SVR 2015 IV Nr. 26 S. 78; je mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Laut kantonalem Entscheid liessen zwar teilweise fehlerhafte Daten bzw. Angaben (beispielsweise MRT-Datum, Gültigkeit des Ausweisdokuments, Geburtsort) im IME-Gutachten auf eine gewisse mangelnde Sorgfalt bei der Erstellung des Gutachtens schliessen. Doch betreffen diese formellen Mängel keine für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit wesentlichen Punkte, weshalb sie die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung gemäss IME-Gutachten nicht in Frage zu stellen vermögen. Soweit die Beschwerdeführerin den Beweiswert des Gutachtens erneut unter Hinweis auf die falschen Daten und Angaben in Zweifel zieht, übt sie im Wesentlichen appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid, worauf nicht weiter einzugehen ist (statt vieler: BGE 145 I 26 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 3.2.3

Schliesslich ist nicht erkennbar, weshalb der deutschsprachige IME-Gutachter einen Dolmetscher für die Übersetzung des Schweizer Dialekts der Beschwerdeführerin ins Hochdeutsche hätte beiziehen sollen. Diesbezüglich wies das kantonale Gericht zu Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführerin offenkundig in der Lage war, hochdeutsch zu

sprechen, zumal sie bereits in ihrem Lebenslauf anlässlich der Früherfassung Deutsch als ihre Muttersprache bezeichnete.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.